

# **Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen** **Überarbeitetes Fachkonzept vom 20. März 2006**

## **Stellungnahme © der BAG BBW**

**Stand: 11. Mai 2006**

### **1. Ausgangslage**

Das am 12. Januar 2004 in Kraft gesetzte Fachkonzept „Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen“ (BvB) erfuhr am 20. März 2006 seine erste Überarbeitung. Grundlage der Neufassung waren die Ergebnisse der seit September 2001 laufenden Begleitforschung zu den „Neuen Förderstrukturen“ für *benachteiligte* junge Menschen, in deren Fokus erst nachträglich (seit Herbst 2004) auch die Zielgruppe der jungen Menschen mit Behinderung gerückt wurde.

Bereits bei Verabschiedung des ursprünglichen Fachkonzeptes wies die BAG BBW darauf hin, dass dieses dem behinderungsspezifischen Bedarf insbesondere junger Menschen, die wegen der Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolges die besonderen Leistungen eines Berufsbildungswerkes (BBW) benötigen, auch nicht annähernd gerecht wird. Der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit (BA) entschied, dass der notwendige Modifikationsbedarf für diese Zielgruppe zu prüfen sei.

Die BAG BBW stützte durch ihr Erfahrungswissen maßgeblich die Erarbeitung der behinderungsspezifischen „Anlage 4“ des Fachkonzeptes, die seit April 2004 die Förderbedingungen für junge Menschen mit Behinderungen regelte. Aus Sicht der BAG BBW wiesen jedoch die von der BA dort ausgeführten Vorgaben nach wie vor für diesen Personenkreis deutliche Nachteile gegenüber der vorherigen Praxis der Förderlehrgänge auf. Zwischen BAG BBW und Bundesagentur wurde daher vereinbart, dieses als lernendes Konzept zu verstehen, das nach einer wissenschaftlich begleiteten Erprobungsphase „entsprechend den Erkenntnissen anzupassen“ sei (vgl. Vorwort, S. 2 letzter / S. 3 erster Satz).

In der Folge erklärten sich auf Wunsch der BA fünf Berufsbildungswerke bereit, kostenfrei der Begleitforschung zuzuarbeiten, da das beauftragte Institut (INBAS) dazu weder zeitlich noch fachlich in der Lage war.

Mit erheblichem Arbeitsaufwand und unter hohem Zeitdruck erarbeitete die BAG BBW umfangreiche und differenzierte Modifikationsanforderungen, erläuterte diese in einer Reihe von Fachgesprächen und übergab sie - wie gewünscht noch vor Beendigung des kompletten Lehrgangsdurchlaufs - im Mai 2005 an die BA und INBAS, welches diese in Originalfassung ins Internet stellte. Seitdem wartet die BAG BBW trotz mehrfacher Anfragen vergeblich auf eine fachliche Rückmeldung der BA.

Festzustellen ist, dass im Vergleich zur ursprünglichen behinderungsspezifischen Konzept-Anlage 4 ein Rückschritt in der nun überarbeiteten Fassung - bezogen auf die Sicherung der angemessenen Förderung junger Menschen mit Behinderung - erfolgte (z.B. sind multidisziplinäre Fachdienste oder differenzierte Wohnformen nicht mehr verpflichtend) und die zusätzlich notwendigen Modifikationen nicht nachvollzogen wurden. Dies kann nicht als behinderungsspezifische Weiterentwicklung im Sinne eines „lernenden Konzepts“ verstanden werden.

## **2. Zum grundsätzlichen Modifikationsbedarf**

Ein grundsätzlich nicht sach- und fachgerechter Ansatz ist (auch) im überarbeiteten BvB-Konzept die mangelnde Zielgruppendifferenzierung. Die langjährige Arbeit mit der Zielgruppe junger Menschen, die aufgrund von Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolges die besonderen Leistungen eines BBW benötigen, hat gezeigt, dass eine Vermengung der Förderbedarfe heterogener Zielgruppen unsachgemäß ist, eine angemessene Förderung deutlich erschwert und damit letztlich auch ineffizient ist. Dem trägt der Gesetzgeber durch explizite Benennung der Berufsbildungswerke als Haupttyp der Reha-Einrichtungen zur Erstausbildung junger behinderter Menschen Rechnung.

Im überarbeiteten Fachkonzept werden die genannten zielgruppenspezifischen Modifikationen nicht der Anforderung gerecht, dass junge Menschen mit Behinderung ein wesentlich anders aufgebautes und -geartetes Förderkonzept benötigen. Es weist lediglich „additive Ergänzungen“ (z.B. im Einzelfall beigestellte, nicht systemisch integrierte psychologische Dienstleistungen) aus und ist nur noch marginal auf den Personenkreis der „§ 35-Einrichtungen“\* bezogen. Es fehlen Beschreibungen dieser speziellen Klientel, ihre nachvollziehbare diagnostische Zuordnung zu Lernorten sowie detaillierte Ausführungen zur Förderung dieser Personenkreise. Ein Fachkonzept muss dies aber leisten.

Auch die fachlich undifferenzierte Priorisierung wohnortnaher Förderung verkennt, dass für jeden jungen Menschen mit Behinderung individuell geklärt werden muss, ob ein durch die Reha-Einrichtung „betreutes“ Wohnen für den Entwicklungsprozess notwendig ist (z.B. bei problematischem, ausbildungshinderlichem [häuslichem bzw. sozialem] Umfeld, zum Erlernen neuen beruflich notwendigen Sozialverhaltens, zum Aufbau behinderungsadäquaten Verhaltens, zur Sicherung eines breiten Berufswahlangebotes usw.).

Als Fazit gilt: Es darf nicht zu fiskalpolitisch motivierten Förderentscheidungen kommen, sondern zu fachlich und qualitativ orientierten Zuweisungen, die den individuellen Förderbedarf zum Maßstab haben.

## **3. Zum Modifikationsbedarf im Einzelnen**

Abgesichert durch die (von INBAS) wissenschaftlich begleiteten Selbstevaluationen in fünf von der BA ausgewählten Berufsbildungswerken, die junge Menschen mit unterschiedlichsten Behinderungsarten und -schwere fördern, muss die nach wie vor notwendige Konzeptmodifikation insbesondere berücksichtigen:

- dass Teilnehmer/innen aufgrund der Spezifität ihrer Behinderung die notwendige Zeit und Unterstützung zur Entwicklung individueller Potentiale eingeräumt wird; das heißt auch, bei Bedarf über die derzeit festgeschriebene Maßnahmhöchstdauer hinaus. Derzeit wird die Regelförderung bei 11 Monaten (Eingangsanalyse, Grund- und Förderstufe) bzw. 18 Monaten (plus Übergangsqualifizierung) gedeckelt. Dies widerspricht einem individualisierten Förderangebot und damit auch allen Erfahrungen aus früheren (1994-2000) wissenschaftlichen Untersuchungen. Eine Förderung bis zu 24 Monaten muss (insbesondere für schwer lernbehinderte und psychisch behinderte junge Menschen) bei entsprechender fachlicher Begründung (mindestens) ermöglicht werden.

---

\* § 35 SGB IX benennt BBW, BFW und vergleichbare Einrichtungen als Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, soweit Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung des Erfolges diese besonderen Hilfen erforderlich machen.

Eine begründete Verlängerung im Einzelfall über 11 Monate hinaus, die nach dem Konzept grundsätzlich möglich und „auf den nächstmöglichen Ausbildungsbeginnstermin (...) begrenzt“ ist (längstens jedoch bis zu 18 Monaten), wird nach unserer Erfahrung mit dem Hinweis auf interne Anweisungen bisher nahezu nicht praktiziert. Dies kann in den unklar formulierten Festlegungen des Konzeptes begründet sein.

- dass besonders für den Personenkreis, der behinderungsbedingt häufig diskontinuierliche Lernverläufe erlebt hat, auf einen nahtlosen Übergang von Schule zur Berufsvorbereitung zu achten ist. Das heißt, Förderlücken sind sowohl vor, innerhalb als auch nach BvB zu vermeiden. Diese nahtlose Förderung kann aber auf Grund der vorgegebenen Förderdauer nicht durchgehend realisiert werden.
- dass eine Übergangsqualifizierung und in dieser Maßnahmenstufe erreichte Ausbildungsreife nicht zwingend zu einer betrieblichen Ausbildung führen muss. Auch eine außerbetriebliche Ausbildung sollte möglich sein, wenn dadurch überhaupt eine oder eine bessere berufliche Perspektive möglich wird. Andernfalls werden hier jungen behinderten Menschen eindeutig berufliche Lebenschancen genommen.
- dass Bedingungen für eine qualitätssichernde Förderung der jungen Menschen mit Behinderungen sowohl genau zu definierende behinderungsspezifische institutionelle (Struktur-) Voraussetzungen (deren Standards zu beschreiben sind!) als auch die Sicherung multidisziplinärer rehabilitationsspezifischer Fachdienste und angemessene Personalschlüssel sind. Im überarbeiteten Konzept wird die Notwendigkeit der Fachdienste nur noch „peripher“ benannt; sie sind nicht qualitätsbegründend verankert. Auch dies zeigt den mangelnden Fokus auf den Personenkreis, der die besonderen Hilfen eines BBW benötigt. Hier ist eine deutliche Verschlechterung im überarbeiteten Konzept - bezogen auf die Beschreibung notwendiger rehabilitationsspezifischer Anforderungen bzw. Angebote - festzustellen (z.B. auch sozialpädagogisch unterstützte, Ausbildungserfolg sichernde Wohnangebote).
- dass ein begründetes, zielgruppenspezifisches Abweichen nach unten von dem vorgegebenen Personalschlüssel in Absprache zugelassen werden muss. Die vorgenommene Festbeschreibung (1:6 über die gesamte personelle Ausstattung) kann für junge Menschen mit stark ausgeprägten Behinderungen die Effizienz des Förderangebots erheblich mindern.

**Resümee:** Eine fachliche Weiterentwicklung des BvB-Konzeptes als „lernendes Konzept“ ist nach wie vor dringend erforderlich, da die überarbeitete Version nicht im Interesse behinderter junger Menschen mit besonderem Förderbedarf fachlich hinreichend modifiziert wurde.

Es liegen umfassende und grundlegende Berichte vor, die die BAG BBW bei Bedarf gerne zur Kenntnis gibt. Die Unterzeichnenden stehen selbstverständlich und jederzeit für Fachgespräche zur Verfügung.

„Fachausschuss BvB“ der BAG BBW  
Jürgen Bernhardt, Gabriele D’heil-Hülse, Karl-Heinz Eser